

**Verordnung
über die Vermittlung von Pflegeplätzen
und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen,
Kinderkrippen und Kinderhorten**

(Änderung vom 7. Januar 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 25. Januar 2012 wird wie folgt geändert:

Titel:

**Verordnung
über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären
Betreuung (V BAB)**

Ingress:

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 1 und 13 ff. der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)² sowie §§ 10 a und 12 des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962¹,

beschliesst:

A. Vermittlung von Pflege- und Heimplätzen

§ 1. ¹ Eine Vermittlungstätigkeit gemäss § 10 a des Gesetzes nimmt Vermittlungs-
tätigkeit
wahr, wer:

- a. Dienstleistungen gemäss Art. 20 a Bst. a PAVO anbietet,
- b. für Minderjährige Hinweise zur möglichen Erziehung und Betreuung in einem Heim anbietet.

Abs. 2 unverändert.

852.23

Bewilligungen der ausserfamiliären Betreuung (V BAB)

Bewilligungs- voraussetzungen a. Bewilligungs- gesuch	<p>§ 2. ¹ Das Bewilligungsgesuch muss die Angaben und Belege gemäss Art. 20 b Abs. 1 PAVO enthalten.</p> <p>² Das Konzept gemäss Art. 20 b Abs. 1 Bst. d PAVO gibt Auskunft über die Vermittlungsgrundsätze.</p> <p>§ 4 wird aufgehoben.</p> <p>Marginalie zu § 5: c. Fachliche Anforderungen</p>
Bewilligung, Vollzug	<p>§ 6. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Die Meldepflicht bei Änderungen der Verhältnisse richtet sich nach Art. 20 c PAVO.</p> <p>⁴ Das Amt übt die Aufsicht gemäss Art. 20 e und Art. 20 f PAVO aus. Es entzieht die Bewilligung, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die angeordneten Massnahmen erfolglos geblieben sind,b. die Anordnung von Massnahmen von vornherein als ungenügend erscheint.
Verzeichnisse, Akten	<p>§ 7. ¹ Wer eine Vermittlungstätigkeit gemäss § 1 ausübt, muss die Verzeichnisse gemäss Art. 20 d PAVO führen und dem Amt zustellen.</p> <p>² Das Amt führt die Akten gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. d PAVO.</p>

B. Meldepflichtige Dienstleistungen in der Familienpflege

Meldepflicht	<p>§ 8. ¹ Wer eine Dienstleistung im Sinne von Art. 20 a PAVO anbietet, meldet diese dem Amt.</p> <p>² Die Vermittlung von Pflegeplätzen gemäss Art. 20 a Bst. a PAVO ist nur zu melden, soweit keine Bewilligungspflicht gemäss § 10 a des Gesetzes besteht.</p>
--------------	---

C. Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten

§ 9. Kinderhorte und Kinderkrippen sind Einrichtungen gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. b PAVO, die mehr als fünf Kinder aufnehmen können und während mindestens fünf halben Tagen pro Woche geöffnet sind.

Kinderhorte und Kinderkrippen
a. Begriff

§ 10. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Kinderkrippe oder der Kinderhort zusätzlich zu den Voraussetzungen von Art. 15 PAVO die sozialpädagogischen Grundsätze und die räumlichen Anforderungen erfüllt. Die Bildungsdirektion erlässt Richtlinien über die Bewilligungsvoraussetzungen und den Betrieb von Kinderkrippen und Kinderhorten.

b. Bewilligungspflicht und -voraussetzungen

§ 10 a. ¹ Das Amt bewilligt der Trägerschaft den Betrieb von Kinder- und Jugendheimen, wenn diese die Voraussetzungen gemäss Art. 15 PAVO erfüllen.

Bewilligungspflicht und -voraussetzungen für Kinder- und Jugendheime

Abs. 2 und 3 unverändert.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 7. Januar 2014

Vor Inkrafttreten der Änderung vom 7. Januar 2014 erteilte Bewilligungen gemäss § 10 a des Gesetzes bleiben gültig. Die Erklärung gemäss Art. 20 b Abs. 1 Bst. c PAVO ist dem Amt spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten der Änderung einzureichen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Heiniger

Der Staatsschreiber:
Husi

852.23

Bewilligungen der ausserfamiliären Betreuung (V BAB)

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft ([ABI 2014-01-17](#)).

¹ [LS 852.2](#).

² [SR 211.222.338](#).